



N i e d e r s c h r i f t
über die 54. – öffentliche – Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 2. September 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Sexuellen Missbrauch von Kindern effektiv bekämpfen**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1533](#)
 - b) **Wir stehen in der Pflicht - Kindesmissbrauch wirksam bekämpfen, Verjährungsregel aufheben**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/6817](#)
 - c) **Sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen - Präventionsarbeit verbessern, Täter konsequent verfolgen!**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6824](#)
- Unterrichtung durch die Landesregierung 5*
2. **Qualifizierte Leichenschau**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3921](#)
Anhörung
 - Prof. Dr. Michael Birkholz 23
 - Stadtkrankenhaus Delmenhorst GmbH 31
 - Gesundheit Nord gGmbH - Klinikum Bremen-Mitte 34
3. **Übergriff auf Polizeibeamte in Quakenbrück**
Beschluss über einen Unterrichts Antrag 39

4. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4825](#)

b) **Aufnahme der sexuellen Identität ins Grundgesetz**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4828](#)

c) **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Diskriminierungsverbote in der Niedersächsischen Verfassung**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5073](#)

d) **Modernisierung von Diskriminierungsverboten**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5074](#)

Verfahrensfragen 41

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Thomas Adasch (CDU)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Volker Meyer (CDU)
9. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
11. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
12. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)
13. Abg. Christopher Emden (AfD)

Von der Landesregierung:

Staatssekretär Dr. Hett (MJ).

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer,
Redakteurin Harmening (zu Tagesordnungspunkt 2),
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.00 Uhr bis 12.51 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Vorstellung des Staatssekretärs Dr. Hett

StS **Dr. Hett** (MJ) stellte sich dem Ausschuss vor und gab seinem Wunsch nach gedeihlicher Zusammenarbeit Ausdruck.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Sexuellen Missbrauch von Kindern effektiv bekämpfen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1533](#)

direkt überwiesen am 07.09.2018
AfRuV

zuletzt behandelt in der 32. Sitzung am 29.05.2019 und in der 35. Sitzung am 04.09.2019

b) **Wir stehen in der Pflicht - Kindesmissbrauch wirksam bekämpfen, Verjährungsregel aufheben**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/6817](#)

erste Beratung: 80. Sitzung am 02.07.2020
AfRuV

Verfahrensfragen: 53. Sitzung am 08.07.2020

c) **Sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen - Präventionsarbeit verbessern, Täter konsequent verfolgen!**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6824](#)

erste Beratung: 80. Sitzung am 02.07.2020
AfRuV

Verfahrensfragen: 53. Sitzung am 08.07.2020

Unterrichtung durch die Landesregierung

Stand der Gesetzgebung auf Bundesebene

StA'in **Klaes** (MJ): Die Regelungen zum sexuellen Missbrauch und zur Kinderpornografie, um die es bei den aktuell diskutierten Gesetzesänderungen geht, befinden sich im Wesentlichen in den §§ 176, 176 a und 184 b des Strafgesetzbuches (StGB).

Der **§ 176 StGB** regelt den „einfachen“ **sexuellen Missbrauch von Kindern**.

Gemäß Absatz 1 wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren - also einem Kind - vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt.

Das Gleiche gilt gemäß Absatz 2 für denjenigen, der ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

Damit ein Verhalten als sexuelle Handlung im Sinne dieser Vorschrift gilt, muss sie zumindest einige Erheblichkeit aufweisen. Ein Kuss auf die Wange beispielsweise oder das Berühren des bekleideten Oberkörpers des Kindes reichen hierfür nicht aus, wohl aber z. B. ein Zungenkuss oder der nicht nur flüchtige Griff an primäre oder sekundäre Geschlechtsmerkmale, auch über der Kleidung des Kindes. Unerheblich ist, ob das Kind die sexuelle Bedeutung des Vorgangs erfasst oder ob sich die Handlung auf seine Entwicklung auswirkt.

In Absatz 3 ist für besonders schwere Fälle ein Strafraum von nicht unter einem Jahr vorgesehen.

In Absatz 4 werden diejenigen Sachverhaltskonstellationen erfasst, die keinen Körperkontakt zum Kind voraussetzen, wie beispielsweise die Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind oder das sogenannte Cybergrooming. Wegen der fehlenden körperlichen Einwirkungen sieht § 176 Abs. 4 einen gegenüber Abs. 1 reduzierten Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Diese Abstufung wird durch die Bundesregierung in dem Reformpaket aufgegriffen, zu dem ich noch kommen werde.

Wer einem anderen ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder sich mit einem anderen für die Begehung einer solchen Tat verabredet, wird gemäß Absatz 5 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

In **§ 176 a StGB** ist der **schwere sexuelle Missbrauch von Kindern** geregelt.

Gemäß Absatz 1 wird mit Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr - d. h. mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren - bestraft, wer bereits innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines sexuellen Missbrauchs gemäß § 176 Abs. 1 oder Abs. 2 verurteilt worden ist. Damit ist eine besondere Strafschärfung für Wiederholungstäter normiert worden.

Absatz 2 des § 176 a erfasst die diejenigen Fälle, die wir infolge der Missbrauchsskandale von Münster und Lügde vor Augen haben. Danach beträgt der Strafraum zwei Jahre bis fünfzehn Jahre, wenn der sexuelle Missbrauch von mehre-

ren gemeinschaftlich begangen wird oder wenn das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung gebracht wird oder wenn eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder es zu beischlafähnlichen Handlungen kommt, die mit dem Eindringen in den Körper befunden sind. In diesen Fällen beträgt die Mindeststrafe, wie bereits gesagt, zwei Jahre.

Absatz 3 regelt den Fall, dass ein sexueller Missbrauch eines Kindes in der Absicht begangen wird, die Tat zum Gegenstand von Kinderpornografie zu machen und diese Aufnahmen zu verbreiten. In diesen Fällen ist ebenfalls ein Strafrahmen von zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren vorgesehen.

Absatz 4 regelt minder schwere Fälle der Absätze 1 und 2. Im Falle des Absatzes 1 - Wiederholungstäter - ist ein Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen, im Falle des Absatzes 2 ein Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Gemäß Absatz 5 wird eine Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren bestraft, wer das Kind im Rahmen des sexuellen Missbrauchs schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

Damit hält § 176 a StGB hohe Strafrahmen bereit, die eine harte Sanktionierung entsprechender Straftaten ermöglichen. Im Missbrauchsskandal von Lügde wurden die beiden Haupttäter beispielsweise zu Freiheitsstrafen von zwölf und dreizehn Jahren verurteilt, jeweils mit anschließender Sicherungsverwahrung.

§ 184 b StGB regelt schließlich **Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften**. Darunter fallen Aufnahmen, die sexuelle Handlungen von, an oder vor einem Kind oder die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes zum Gegenstand haben.

Wer eine solche Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder es unternimmt, einer anderen Person eine solche Schrift verschaffen oder eine solche Schrift herstellt oder diese

bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder ein- oder ausführt, um sie zu verbreiten oder einer anderen Person zugänglich zu machen, wird gemäß Absatz 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Handelt der Täter hierbei gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, so beträgt die Freiheitsstrafe gemäß Absatz 2 sechs Monate bis zu zehn Jahren.

Der bloße Besitz kinderpornografischer Schriften wird gemäß Absatz 3 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert.

Dies war ein kurzer Überblick über die nach aktuellem Recht gültigen Straftatbestände und Strafrahmen.

Besonderes Augenmerk möchte ich an dieser Stelle darauf lenken, dass für eine Strafbarkeit nach den §§ 176 und 176 a StGB nicht erforderlich ist, dass das Kind mit den sexuellen Handlungen nicht einverstanden ist. Es wird grundsätzlich jede sexuelle Handlung zwischen einer unter vierzehn Jahre alten Person und einer über vierzehn Jahre alten Person unter Strafe gestellt. Ob die Handlung einvernehmlich ist, spielt die Frage des Vorliegens einer Straftat keine Rolle, ebenso wenig das Alter des oder der Beschuldigten, solange er oder sie nur über vierzehn Jahre alt ist.

Dies beruht auf dem Gedanken, dass Kinder noch nicht in der Lage sind, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen, soweit ihr Recht auf sexueller Selbstbestimmung betroffen ist. Dies ist richtig und wichtig, um Kinder zu schützen, insbesondere auch vor Manipulation mit dem Ziel, ein **Einvernehmen** herzuführen.

Dies hat aber auch zur Folge, dass ein einvernehmlicher Zungenkuss zwischen einer dreizehnjährigen und einer vierzehnjährigen Person erst einmal einen sexuellen Missbrauch eines Kindes im Sinne von § 176 Abs. 1 StGB darstellt. Die Faktoren der Einvernehmlichkeit und des **geringen Altersunterschiedes** spielen erst im Rahmen der Strafzumessung eine Rolle bzw. bei der Frage, ob wegen der Tat tatsächlich Anklage erhoben werden muss oder aber das Verfahren eingestellt wird.

Dies zeigt auf, wie vielschichtig die Sachverhalte sind, die von den Straftatbeständen, die hier zur Diskussion stehen, erfasst werden. Bei allen Schreckenstaten, die durch die Aufdeckung der Missbrauchsskandale der letzten Monate als Licht

befördert wurden, muss man bei der Forderung nach Gesetzesänderungen daher immer im Blick behalten, welche Sachverhalte von der betroffenen Norm erfasst werden und ob ein höherer Strafraum tatsächlich ein tat- und schuldangemessene Ahndung sämtlicher Sachverhaltskonstellationen ermöglicht.

Reformpaket des Bundesjustizministeriums

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat ein Reformpaket vorgestellt, welches einige der in den Entschließungsanträgen enthaltenen Forderungen nach Gesetzesänderungen bereits aufgreift.

Folgende **Änderungen des Strafgesetzbuches** sieht das Reformpaket vor:

Erstens. Die Formulierung „sexueller Missbrauch von Kindern“ soll die Formulierung „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ ersetzt werden.

Zweitens. Der Strafraum des Grundstrafatbestandes - ich habe ihn eben „einfachen“ sexuellen Missbrauch genannt - in § 176 Abs. 1 StGB soll von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe auf Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr - also von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren - angehoben werden. Für Fälle einvernehmlicher sexueller Handlungen annähernd gleichaltriger Personen soll eine Regelung geschaffen, die es ermöglicht, im Einzelfall von einer Strafverfolgung abzusehen. Das heißt, die Bundesregierung hat hier das soeben geschilderte Problem des einvernehmlichen Zungenkusses beinahe Gleichaltriger erkannt und eine Lösungsmöglichkeit in den Referentenentwurf aufgenommen.

Drittens. Der Strafraum für das Anbieten oder Nachweisen eines Kindes für sexualisierte Gewalt, derzeit noch in § 176 Abs. 5 StGB geregelt, soll von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe ebenfalls auf Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr angehoben werden.

Viertens. Diejenigen Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die keinen Körperkontakt voraussetzen, z. B. sexuelle Handlungen vor einem Kind, sollen in einer neuen Vorschrift zusammengefasst werden - nicht mehr in § 176 - und mit einem Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden können.

Fünftens. Für den Straftatbestand des Vorzeigens pornografischer Inhalte soll vergleichbar mit dem

Cybergrooming eine Versuchsstrafbarkeit für die Fälle eingeführt werden, in denen der Täter irrig annimmt, mit einem Kind zu kommunizieren. Dies war tatsächlich bislang nur für das Cybergrooming vorgesehen, nicht jedoch für das Vorspielen von pornografischen Inhalten vor einem vermeintlichen Kind.

Sechstens. Der minder schwere Fall des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern soll gestrichen werden. Das ist momentan § 176 Abs. 4 StGB.

Siebtens. Die Strafraum im Bereich Pornografie sollen angehoben werden. Für das Verbreiten soll zukünftig Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorgesehen werden statt bisher drei Monate bis fünf Jahre, für Besitz oder den Versuch, sich Besitz zu verschaffen, Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren statt bisher Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Für fiktive Kinderpornografie - darunter fallen vor allem Mangas - soll es bei dem bisherigen Strafraum verbleiben.

Achtens. Der Strafraum des Qualifikationstatbestandes des § 184 b Abs. 2 StGB - gewerbs- oder bandenmäßiges Verbreiten - soll von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren angehoben werden.

Neuntens. Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen - § 174 StGB; er spielt im Rahmen der Entschließungsanträge keine Rolle; deswegen habe ich ihn eben nicht dargestellt - soll um Tathandlungen mit oder vor Dritten erweitert werden. Das dient dem Schließen einer Gesetzeslücke.

Dann gibt es noch ein Maßnahmenpaket zu gesetzgeberischen **Maßnahmen außerhalb des Strafgesetzbuches:**

Erstens. Für Familienrichterinnen und Familienrichter soll durch eine Ergänzung im Gerichtsverfassungsgesetz eine spezifische Eingangsvoraussetzung eingeführt werden, vergleichbar mit Regelungen für Insolvenzrichterinnen und Insolvenzrichter. Wer ein Dezernat für Familiensachen übernimmt, soll über belegbare Kenntnisse im Familienrecht, insbesondere im Bereich des Kindschaftsrechts, einschließlich des Familienverfahrensrechts und über psychologische und pädagogische Grundkenntnisse verfügen oder diese alsbald erwerben.

Zweitens. Durch eine Änderung des Jugendgerichtsgesetzes sollen besondere Qualifikationsanforderungen für Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte eingeführt werden.

Drittens. Das BMJV will den Ländern einen Vorschlag unterbreiten, wie eine allgemeine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter in allen Landesrichtergesetzen noch besser sichtbar gemacht und durch eine Pflicht des Dienstherrn, die Fortbildung durch geeignete Maßnahmen zu fördern, flankiert werden kann.

Viertens. Es sollen Qualifikationsanforderungen für Verfahrensbeistände gesetzlich geregelt werden.

Fünftens. Das Absehen von der persönlichen Anhörung des Kindes soll in kindschaftsrechtlichen Verfahren stets eine Begründungspflicht auslösen. Die Anhörung des Kindes in Kinderschutzverfahren soll unabhängig vom Alter des Kindes verbindlich vorgeschrieben werden.

Sechstens. Durch Änderungen im Bundeszentralregistergesetz soll die Aufnahme von Eintragungen auch geringfügiger Verurteilungen wegen Straftaten, die sich gegen Kinder und Jugendliche richten, von unter einem Jahr Freiheitsstrafe in ein erweitertes Führungszeugnis von drei auf zehn Jahre erheblich verlängert und die Mindesttilgungsfrist für diese Verurteilungen verdoppelt werden.

Siebtens. § 112 Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO) soll zukünftig auch Straftaten gemäß § 176 a StGB, also den schweren sexuellen Missbrauch Kindern, erfassen, sodass die Anordnung von Untersuchungshaft auch dann möglich sein soll, wenn kein Haftgrund nach § 112 Abs. 2 StPO vorliegt. Wenn keine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr besteht, ist Untersuchungshaft momentan in der Regel nur bei Tötungsdelikten möglich.

Achtens. Die Bundesministerin wird sich auf Bundes- und Landesebene für die Aufstockung der personellen und sachlichen Ressourcen einsetzen sowie für die Einsetzung unabhängiger Beauftragter zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder auch auf Landesebene, vergleichbar mit dem Unabhängigen Beauftragten auf Bundesebene. Eine stärkere Vernetzung zwischen den beteiligten Institutionen soll herbeigeführt werden.

Mittlerweile liegt ein **Referentenentwurf** vor, mit dem dieses Reformpaket umgesetzt werden soll. Er umfasst 63 Seiten. Im Wesentlichen handelt es sich um die Änderungen, die ich gerade kurzfristig dargestellt habe. Der Entwurf liegt seit Freitag den Landesjustizverwaltungen zur Stellungnahme vor.

Falls genauere Ausführungen zu den geplanten Strafrahmenerhöhungen und der Neugestaltung der §§ 176 ff. gewünscht werden, kann ich gerne später darauf eingehen.

Der Referentenentwurf sieht jedenfalls schon eine Vielzahl von Strafrahmenerhöhungen vor, die den hier vorliegenden Entschließungsanträgen in einem weiten Maße gerecht werden und die die entsprechenden Anregungen aufgreifen: Der „einfache“ sexuelle Missbrauch soll zum Verbrechenstatbestand hochgestuft werden, ebenso die Delikte aus dem Bereich der Kinderpornografie, und der minder schwere Fall des schweren sexuellen Missbrauchs soll abgeschafft werden.

Zwei wesentliche Themenblöcke, die vom Referentenentwurf nicht umfasst sind, sich aber in den Punkten 7 a und b des Entschließungsantrages der Fraktionen der CDU und der SPD sowie im Entschließungsantrag der AfD-Fraktion befinden, sind die Frage der Verjährung von Sexualstraftaten und die Einführung einer strafbewehrten Anzeigepflicht.

Strafbewehrte Anzeigepflicht

Die Frage, ob § 138 StGB und die Nichtanzeige eines geplanten sexuellen Missbrauchs von Kindern erweitert werden sollte, zeigt im besonderen Maße die Komplexität der Rechtsmaterie in diesem Bereich auf.

Grundsätzlich sieht das Strafgesetzbuch keine generelle Anzeigepflicht für bereits begangene Straftaten vor. Zur Strafanzeige verpflichtet ist lediglich, wer von Rechts wegen dazu berufen ist, an der Strafverfolgung mitzuwirken. Dieser kann sich im Falle einer Nichtanzeige der Strafvereitelung im Amt strafbar machen.

§ 138 StGB verpflichtet demgegenüber jedermann zu Anzeige, der glaubhaft von bestimmten Straftaten erfahren hat, sobald die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann. Sexueller Missbrauch von Kindern ist vom Katalog des § 138 StGB bislang nicht umfasst.

Zentrales Argument gegen eine Erweiterung des Straftatbestandes ist der Umstand, dass eine strafbewehrte Anzeigepflicht verhindern könnte, dass sich Opfer sexuellen Missbrauchs hilfesuchend an Vertrauenspersonen oder Beratungsstellen wenden. Denn der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in vielen Fällen über einen längeren Zeitraum hinweg begangen.

Wenn sich ein Opfer während eines laufenden Missbrauchszeitraums offenbart, steht in der Regel zu besorgen, dass es auch künftig zu neuen Übergriffen kommen wird. Damit wäre der Offenbarungsempfänger stets gehalten, in diesen Konstellationen umgehend Anzeige zu erstatten. Daher müssten Opfer von sexuellem Missbrauch, wenn sie Schutz und Beratung bei Beratungsstellen und Opferschutzeinrichtungen oder nahen Angehörigen suchen, befürchten, dass dies zu einer Anzeige führen wird. Eine entsprechende Anzeige ist jedoch nicht in jedem Fall von dem Opfer gewünscht, weshalb sich diese oftmals gerade nicht in die Polizei, sondern an entsprechende Beratungsstellen richten.

Daher könnte eine Anzeigepflicht letztlich dazu führen, dass sich Opfer sexuellen Missbrauchs nicht mehr an die entsprechenden Stellen wenden. Selbst wenn man entsprechende Personengruppen wie Geistliche, Ärzte, Psychologen, Therapeuten, Berater in Beratungsstellen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen - sämtlich natürlich auch in weiblicher Form - von dieser Anzeigepflicht ausnehmen würde, würde eine strafbewehrte Anzeigepflicht andere Nachteile mit sich bringen. Denn abgesehen davon, dass fraglich erscheint, ob Betroffene überhaupt in der Lage wären, den Sinngehalt einer entsprechend differenzierten Regelung zu erfassen, birgt eine Strafbarkeit der Nichtanzeige weitere Probleme.

Der erste Gesichtspunkt wären Einbußen in der Effektivität der Strafverfolgung.

Zum einen könnte das Opfer seine Aussage anpassen, um Mitwisser aus Familie und sozialem Umfeld vor einer Strafverfolgung wegen Nichtanzeige zu schützen. Dadurch könnte es zu Falschaussagen getrieben werden. Sollte das Gericht dies bemerken und daher Zweifel an der Glaubhaftigkeit der gesamten Aussage des Opfers bekommen, könnte dies zu ungerechtfertigten Freisprüchen führen.

Zum anderen stünde entsprechenden Mitwissern ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 der

Strafprozessordnung zu, sodass diese ihre Aussage im Verfahren gegen den Täter ganz verweigern dürften. Daneben bestünde auch hier die Gefahr vermehrter Falschaussagen, weil die entsprechenden Zeugen aus Angst vor eigener Strafverfolgung aussagen könnten, sie hätten nichts von dem sexuellen Missbrauch mitbekommen. Damit würde das - neben den Angaben des Opfers - wichtigste Beweismittel im Strafverfahren wegfallen. Insgesamt würde daher eine erhöhte Gefahr unzutreffender Freisprüche begründet.

Der zweite Gesichtspunkt wäre eine mögliche zusätzliche psychische Belastung für die Opfer.

Denn für den Fall, das Opfer und Mitwisser vollständige und wahrheitsgemäße Angaben machen, wären die Strafverfolgungsbehörden gehalten, von Amts wegen gegen die Mitwissenden Strafverfahren nach § 138 StGB einzuleiten. Dies würde für das Opfer des sexuellen Missbrauchs eine erhebliche weitere Belastung bedeuten, weil neben dem ohnehin extrem belastenden Verfahren gegen den Täter des sexuellen Missbrauchs zusätzlich ein Strafverfahren wegen der Nichtanzeige gegen eine möglicherweise nahestehende Person eingeleitet werden könnte.

Letzteres könnte wiederum dazu führen, dass sich die Opfer sexuellen Missbrauchs nicht mehr offenbaren würden, aus Angst, ihnen nahestehende Personen der Strafverfolgung auszusetzen.

Darüber hinaus könnte die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Vertrauensperson, welcher sich das Opfer letztendlich anvertraut hat, zusätzlich zu einer Destabilisierung der Lebenssituation des Opfers beitragen.

Die Normierung einer Anzeigepflicht könnte damit zwar zum Bekanntwerden und zur Verhinderung einzelner Missbrauchsfälle beitragen, birgt aber gleichzeitig die Gefahr ungerechtfertigter Freisprüche, einer noch höheren emotionalen Belastung des Opfers sowie einer sinkenden Bereitschaft der Opfer, sich an entsprechende Beratungsstellen oder nahe Angehörige zu wenden.

Aus vergleichbaren Erwägungen wurde eine Erweiterung des Straftatbestandes auch in der Vergangenheit abgelehnt:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften im Jahre 2003 (Bundestagsdrucksache

che 15/350) schlug eine entsprechende Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 138 StGB um den sexuellen Missbrauch von Kindern bereits vor.

Dieser Vorschlag fand aber keinen Eingang in das am 1. April 2004 in Kraft getretene Gesetz. Der Bericht des Rechtsausschusses (Bundestagsdrucksache 15/1311) verwies damals auf das Ergebnis der Anhörung von Sachverständigen, die sich weitgehend kritisch zu dem Vorschlag geäußert hatten, außerdem auf Stellungnahmen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und von Opferschutzverbänden, in denen die Anzeigepflicht als kontraproduktiv abgelehnt wurde. Auch die Justizministerkonferenz im Juni 2003 hatte sich daher gegen den Vorschlag ausgesprochen.

Daher bedarf es aus sachlich-fachlicher Sicht bei der Frage, ob sexueller Missbrauch in den Katalog des § 138 aufgenommen werden sollte, einer besonders kritischen Überprüfung, damit man auch die Folgen einer entsprechenden Erweiterung des § 138 wirklich absehen kann.

Verjährung

Die Verfolgung von Straftaten unterliegt grundsätzlich der Verjährung. Dies hat den Hintergrund, dass im Laufe der Zeit die Beweislage immer schlechter wird. Spuren - im vorliegenden Fall beispielsweise Verletzungs- und Spermaspuren - können nicht mehr gesichert werden. Die Zuverlässigkeit der Opferangaben und Zeugenaussagen kann mit den Jahren abnehmen. Es kann vermehrt zu Erinnerungslücken und auch irrtümlichen Falschaussagen kommen.

Nicht alle betroffenen Personen haben nach Jahrzehnten noch detaillierte Erinnerungen an belastende Ereignisse. Es ist in der Praxis immer wieder zu beobachten, dass Lücken mit falschen Informationen aufgefüllt werden. Durch Suggestion können sogenannte Pseudoerinnerungen hervorgerufen werden. Die Gefahr von Fehlurteilen aufgrund objektiv falscher Zeugenaussagen nimmt im Laufe der Zeit zu.

Diesem Gedanken der Rechtssicherheit steht als zentrales Argument für lange Verjährungsfristen oder gar die Abschaffung von Verjährungsfristen bei Missbrauchstaten gegenüber, dass die Opfer die Taten zunächst verdrängen und oftmals erst Jahre später, nach erfolgter Aufarbeitung, die Kraft und den Mut haben, die Taten anzuzeigen.

Hürden können in diesem Zusammenhang auch psychische und finanzielle Abhängigkeitsverhältnisse zum Täter sein, beispielsweise wenn das Opfer mit dem Täter in einem Haushalt wohnt. Daher muss sichergestellt sein, dass Opfern sexuellen Missbrauchs genügend Zeit zur Verfügung steht, sich von dem Täter zu distanzieren und zur Anzeige zu entschließen, bevor die Taten verjährt sind.

Nach aktuellem Recht beträgt die Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch von Kindern gemäß § 176 Abs. 1 StGB nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB zehn Jahre und bei schwerem sexuellem Missbrauch von Kindern gemäß § 176 a StGB nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB zwanzig Jahre.

Diese Verjährungsfrist beginnt aber - abweichend von anderen Straftatbeständen - nicht mit der Beendigung der Tat. Stattdessen ruht die Verjährungsfrist gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers. Diese Gesetzesänderung ist am 27. Januar 2015 in Kraft getreten und entsprang einer Empfehlung von Frau Professor Dr. Hörnle von der Humboldt-Universität in einem Gutachten, welches durch den Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in Auftrag gegeben worden war.

Opfer sexuellen Missbrauchs haben somit bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres Zeit, eine Strafanzeige zu erstatten, Opfer von schwerem sexuellem Missbrauch bis zu Vollendung des 50. Lebensjahres. Damit wurde den Opfern von sexuellen Missbrauchstaten bereits ein langer Zeitraum für die Erstattung der Strafanzeige eingeräumt und eine strafrechtliche Verfolgung der Taten auch noch nach Jahrzehnten ermöglicht.

Sind die Ermittlungen erst einmal veranlasst und ist die Verjährung durch entsprechende behördliche Maßnahmen unterbrochen, tritt absolute Verfolgungsverjährung im Falle des „einfachen“ sexuellen Missbrauchs erst mit Vollendung des 50. Lebensjahres des Opfers ein, im Falle des schweren sexuellen Missbrauchs mit Vollendung des 70. Lebensjahres des Opfers.

In Anbetracht dieser bereits äußerst langen Verjährungsfristen muss genau überprüft werden, ob es wirklich einer Abschaffung der Verjährung bedarf oder ob nicht die gegen eine gänzliche Abschaffung der Verjährung sprechenden Argumente überwiegen.

In diese Überprüfung ist auch folgende rein praktische Überlegung einzubeziehen: Reichen nach vielen Jahren die Beweise für eine hohe Verurteilung nicht aus, könnte ein Freispruch aus Mangel an Beweisen oder eine milde Strafe angesichts der seit der Tat verstrichenen Zeit eine erhebliche zusätzliche Belastung für das Opfer darstellen.

Bislang ist die Unverjährbarkeit im deutschen Recht die absolute Ausnahme. Nur Mord und Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch verjähren nicht. Diese Taten wiegen von den Strafandrohungen und wohl auch vom Ausmaß der Rechtsgutverletzungen her noch stärker als Missbrauchstaten. Auch dies ist im Rahmen der juristischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um einen dennoch besseren Schutz von Opfern sexuellen Missbrauchs zu erreichen, sieht der Referentenentwurf des BMJV eine Erweiterung der eben genannten Ruhensregelung - dass die Verjährung bis zum Ablauf des 30. Lebensjahres des Opfers ruht - vor. Zukünftig soll diese Regelung auch für § 184 b Abs. 1 Nr. 3 - auch in Verbindung mit Abs. 2 - StGB gelten. Damit greift die lange Verjährung zukünftig auch beim Herstellen eines kinderpornografischen Inhalts, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, insbesondere auch dann, wenn dieser Inhalt im Rahmen einer bandenmäßigen oder gewerbsmäßigen Begehungsweise hergestellt wurde.

Dadurch wird erreicht, dass auch die Hersteller von Kinderpornografie, die einen Missbrauch ablichten oder filmen, noch Jahrzehnte für die Tat belangt werden können. Das ist sicherlich auch Ausfluss des Missbrauchsskandals in Münster, wo man gesehen hat, welche Dimensionen die Kinderpornografiebranche - so nenne ich sie einmal - mittlerweile angenommen hat.

Soweit der Ausschuss auch um Unterrichtung über die Anzahl der Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs gebeten hat, die gegen Strafverfolgungsverjährung eingestellt wurden, kann mitgeteilt werden, dass bei den Staatsanwaltschaften lediglich erfasst wird, wenn eine Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses erfolgt. Darunter fallen allerdings neben Verjährung auch andere Hindernisse, sodass die Anzahl der allein wegen Verjährung eingestellten Strafverfahren nur durch händische Durchsicht und Auswertung sämtlicher infrage kommenden Verfahren der letzten Jahre ermittelt werden könnte, was tatsächlich nicht zu leisten ist.

Kurz zur Erklärung: Wenn man ein Verfahren einstellt, dann kann man im Erfassungssystem ankreuzen, welcher Zählkartenschlüssel für diese Einstellung in der Statistik zu erfassen ist. In diesem Fall ist das der Schlüssel H 7: Es erfolgt eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO. Allerdings kann unter H 7 neben Verjährung auch noch einiges anderes fallen, weswegen eine Aufschlüsselung allein nach Verjährung nicht möglich war.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Auf Bundesebene gibt es gegenwärtig einen Referentenentwurf. Heißt das, im nächsten Schritt würde das Bundeskabinett befasst?

StA'in **Klaes** (MJ): Genau. Der Entwurf ist auf Kabinettssebene noch nicht abgestimmt. Er wurde jetzt den Ländern zur Stellungnahme übersandt, mit einer grandiosen Frist bis zum 14. September, sodass wir uns gegenwärtig einarbeiten, um dann zeitnah Stellung nehmen zu können.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Und die vorgesehenen Änderungen des Strafgesetzbuchs bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates?

StA'in **Klaes** (MJ): So ist es.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): In der Plenardebatte Anfang Juli hat die Frau Ministerin einige Bedenken zum Jugendgerichtsgesetz angesprochen, die Sie gerade wiederholt haben: Was ist mit Taten unter annähernd Gleichaltrigen? - Sie haben gesagt, dass der Referentenentwurf in diesen Fällen gewisse Ausnahmetatbestände vorsieht. Könnten Sie das etwas näher ausführen? Generell wirken doch Strafrahmenanhebungen im Jugendgerichtsgesetz im Prinzip genauso, mit der einzigen Ausnahme, dass es keine Strafe über zehn Jahren geben kann.

StA'in **Klaes** (MJ): Wenn eine Straftat als Verbrechen eingestuft ist, dann wird sie bis zur Verhandlung vor Gericht als solche behandelt, unabhängig davon, ob die beschuldigte Person ein Jugendlicher, ein Heranwachsender oder ein Erwachsener ist. Das heißt, grundsätzlich muss in jedem Fall Anklage erhoben werden.

Das Jugendgerichtsgesetz sieht allerdings besondere Maßnahmen vor, die anstelle einer Strafe verhängt werden können. Die charakterliche Entwicklung ist bei Jugendlichen noch nicht abgeschlossen. Daher steht der Resozialisierungs- und Erziehungsgedanke im Vordergrund, nicht der Sanktionierungsgedanke. Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise gemeinnützige Leistun-

gen, Beratungsgespräche, Therapien, eine Betreuung durch das Jugendamt. Da sind der Kreativität kaum Grenzen gesetzt. Aber natürlich können auch Jugendstrafen verhängt werden, bis zu zehn Jahren.

Zu dem ersten Teil ihrer Frage. Der Referentenentwurf sieht in § 176 Abs. 2 folgende Ausnahmeregelung vor:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich verfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.“

Das heißt, es ist nach wie vor vorgesehen, dass die Tat zunächst zur Anklage gelangt. Das Gericht kann dann aber diese Voraussetzung prüfen und im Einzelfall von einer Strafe absehen, um die jugendlichen Täter nicht dem Makel eines Verbrechens auszusetzen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Das heißt, wenn eine 14-Jährige einem 13-Jährigen einen Zungenkuss gibt, dann wäre das Diversionsverfahren ausgeschlossen? Dann müsste erst einmal Anklage erhoben werden?

StA'in **Klaes** (MJ): Ja, genau. Aber in der Praxis wird die Zahl der Fälle, in denen ein solcher Kuss zur Anzeige kommt, gering sein.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Die letzte Frage des Kollegen Limburg hat das Problem deutlich gemacht. Wenn in einem solchen Fall Anklage erhoben werden muss, dann muss das Gericht sensibel damit umgehen – wie es eigentlich mit all diesen Fällen sensibel umgehen muss.

Dazu haben Sie, Frau Klaes, ausgeführt, dass es eine besondere Qualifikation für die entsprechenden Richter und Verfahrensbeteiligten geben soll. Ist näher definiert, was für Fortbildungen gemacht werden sollen? Wie soll diese besondere Qualifikation aussehen?

StA'in **Klaes** (MJ): Es soll eine Sensibilisierung stattfinden. Es soll geprüft werden, ob eine entsprechende Fortbildungspflicht eingeführt werden soll.

Das ist nicht mein Fachgebiet. Deswegen kann ich darauf inhaltlich kaum eingehen. Aber natürlich gibt es bereits jetzt zahlreiche Fortbildungen, gerade im Bereich des sexuellen Missbrauchs. Welche Maßnahmen es aktuell gibt, steht in einer Tabelle, die ich vortragen könnte.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Das können wir zu Protokoll nehmen. Aber mir ist wichtig, dass genau definiert ist, welche Fortbildungen gemacht werden müssen und welche Qualifikationen erwartet werden. Das sollte keine allgemeine Vorschrift, keine Generalklausel sein. Es sollte nicht irgendeine Fortbildung verlangt werden, sondern das sollte schon konkretisiert werden.

StA'in **Klaes** (MJ): Der Inhalt der Fortbildung ist natürlich nicht vorgegeben, aber schon, welches Ziel mit dieser Fortbildung verfolgt werden soll.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Ich habe jetzt gerade die Norm nicht gefunden. Aber ich meine, Jugendrichterinnen und Jugendrichter, Jugendstaatanwältinnen und Jugendstaatsanwälte müssen schon jetzt eine besondere Qualifikation vorweisen - was ja sehr sinnvoll ist. Mir ist noch nicht ganz klar, welche Änderungen der Referentenentwurf da vorsieht.

StA'in **Klaes** (MJ): Es ist tatsächlich, wie Sie sagten. Es soll jetzt auch eine Schulung stattfinden. Ich kann jetzt nur aus der Praxis erzählen. Bei unserer Staatsanwaltschaft wurden in dem Moment, in dem man mit entsprechenden Verfahren betraut wurde, interne Fortbildungen durch einen Kollegen, der das schon langjährig macht, angeboten. Ziel war, dass alle, die in dem Bereich tätig sind, entsprechend geschult sind. Denn im JGG gibt es sehr viele Sondervorschriften, auch bezüglich der Maßnahmen. Da ist die Herangehensweise tatsächlich ein ganz andere.

Man muss natürlich erst einmal schauen, wo eine generelle Pflicht zur Fortbildung sinnvoll ist. In Niedersachsen werden Fälle sexuellen Missbrauchs ohnehin in spezialisierten Abteilungen der Staatsanwaltschaften bearbeitet. Das heißt, nicht jeder Dezernent wird automatisch mit solchen Fällen betraut. Daher würde es wenig Sinn machen, zu sagen, dass jeder Staatsanwalt eine solche Fortbildung absolvieren muss. Es macht mehr Sinn, den Grundsatz der Spezialisierung zu wählen. Durch die dauerhafte Befassung mit diesen Verfahren ist man dann natürlich auch besonders sensibilisiert. Wenn man regelmäßig mit diesen Dingen konfrontiert ist, weiß man, was al-

